

Maximilianstraße 3980538 München

08.06.2005
P-041/97

**Der Regierungspräsident von Ober-
bayern**

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 21 Pasing -
Obermenzing
der Landeshauptstadt München
Herrn
Andreas Ellmaier
Döbereinerstr. 18A

81247 München

Organisationsänderung beim Bürgerzentrum Rathaus Pasing

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 23.03.2005, in dem Sie mich bitten, die Organisationsänderung im Bürgerzentrum Rathaus Pasing rechtsaufsichtlich zu überprüfen. Die Überprüfung hat ergeben, dass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegen die Landeshauptstadt München nicht möglich ist.

Organisationsänderungen, wie die vorliegende hinsichtlich des Bürgerzentrums Rathaus Pasing, sind rechtsaufsichtlich in der Regel nicht angreifbar. Mit dem Grundsatz des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes verbunden ist u.a. die Organisationshoheit, die vor allem die Regelung innerorganisatorischer Verhältnisse umfasst. Organisationsgewalt schließt die organisatorischen Maßnahmen ein, durch die kommunale Organe und Behörden gebildet oder verändert sowie deren Zuständigkeit festgelegt werden. Organisationsgewalt bedeutet Zuständigkeit zur Errichtung, Erhaltung und Umgestaltung des kommunalen Apparates und zur Zuweisung der gemeindlichen und Kreisverwaltungskompetenzen an Organe, Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen einschließlich der Organisation der inneren Kontrolle (Widtman/Grasser Bayer. Gemeindeordnung Art. 7 RdNr. 9).

Dieser hohe Stellenwert der auch verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Verwaltungsautonomie erfordert für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ein eindeutiges Vorliegen eines so gravierenden Organisationsmangels, dass er sich als Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften erweist. Dies ist hier nicht der Fall. Die von der Landeshauptstadt München vorgesehene Änderung der Organisationsstruktur des Bürgerzentrums ist auf Argumente gestützt, die nicht offensichtlich sachwidrig sind.

Etwas anderes könnte gelten, wenn die Regelungen des Eingemeindungsvertrages von 1938 noch wirksam wären und der Organisationsänderung als rechtliche Barriere entgegenstünden.

Die Rechtsauffassung hinsichtlich der Dauer der Wirksamkeit von Verträgen, die sich vornehmlich im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform in Bayern entwickelt hat, ist grundsätzlich auch auf Altfälle anwendbar, die ihren Ausgangspunkt vor dem Inkrafttreten der Bayer. Gemeindordnung haben. Die hier in Rede stehenden Regelungen von Eingemeindungsverträgen dienen in aller Regel dazu, bestehende Strukturen und gewachsene Beziehungen - vornehmlich in den einzugemeindenden Gebieten - über einen begrenzten Zeitraum zu erhalten, um einschneidende Brüche zu vermeiden: Im vorliegenden Fall kommt selbstverständlich die besondere historische Situation noch hinzu.

Dies bedeutet aber nicht, dass dieser vertragliche Zustand auf alle Zeiten festgeschrieben ist und Strukturveränderungen, die sich im Laufe der Jahre einstellen, nicht berücksichtigt werden dürfen. Im vorliegenden Fall sind fast 70 Jahre seit Abschluss des Eingemeindungsvertrages vergangen. Pasing ist inzwischen voll in die Landeshauptstadt München integriert. Die ehemalige Stadt existiert heute nicht einmal mehr als eigener Stadtbezirk, sondern ist mit Obermenzing zum neuen Stadtbezirk Pasing-Obermenzing verschmolzen. Ein räumlich abgegrenztes Siedlungsgebiet, das zum Zeitpunkt des Eingemeindungsvertrages noch bestand und das die Pasinger Bevölkerung von der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften abgrenzte, ist durch das Zusammenwachsen der Bebauung nicht mehr erkennbar.

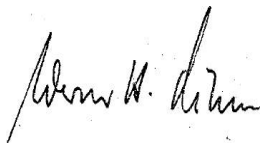
Die verkehrliche Anbindung Pasing's an das Gesamtstadtgebiet ist in vollem Umfang und ohne Abstriche im Vergleich mit anderen Stadtteilen gegeben.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein weiteres Festhalten an den Regelungen des Eingemeindungsvertrages rechtlich nicht geboten. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, wo nach es unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeindeangehörigen bedenklich erscheint, Vergünstigungen, die im Eingemeindungsvertrag zu Gunsten der aufzunehmenden Gemeinde geregelt worden sind, in alle Zukunft fortzuführen. Nach der dort vertretenen Auffassung sind in aller Regel nach einer Generation die im Eingemeindungsvertrag eingeräumten Vergünstigungen aufgebraucht (IMS v.29.10.1999 Fundstelle 2000 RdNr. 49). Zudem würde ein dauerndes Festhalten an solchen Verträgen das kommunale Selbstverwaltungsrecht der aufnehmenden Gemeinde in unangemessener Weise einschränken.

Nachdem die von der Landeshauptstadt München vorgetragenen und dem Beschluss des Stadtrates zugrunde gelegten Argumente sachbezogen, nachvollziehbar und nicht willkürlich erscheinen, sehe ich keine Möglichkeit, die Entscheidung, die Organisation des Bürgerzentrums Rathaus Pasing zu ändern, rechtsaufsichtlich zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich die Organisation der Dienstaufsicht zum Zwecke einer effektiveren Verwaltung geändert wurde, deren Zweckmäßigkeit die Regierung von Oberbayern nicht zu prüfen hat. Der Vorteil der Pasinger Bürger, eine ortsnahe Verwaltungsstelle zu haben, bleibt durch die Organisationsreform unangestastet.

Die Landeshauptstadt München erhält eine Kopie dieses Schreibens

Mit freundlichen Grüßen



Werner-Hans Böhm